

Orkan Kyrill – Erste Bilanz der Waldschäden in der Steiermark

Der orkanartige Sturm vom 18./19.1.2007 hat die Steiermark vorwiegend in den nördlichen Landesteilen gestreift. Nach ersten Berichten der Forstaufsichtsorgane in den Bezirken beträgt die Gesamtschadholzmenge rd. 450.000 fm. Damit wurden rd. 600.000 Bäume bzw. rd. 10.000 Hektar Wald stark geschädigt. Die Schäden sind vorwiegend in den gebirgigen Lagen der Obersteiermark, im natürlichen Verbreitungsgebiet der Fichte aufgetreten. Unmittelbar betroffen sind auch viele Schutzwaldflächen. Die Hauptschadensgebiete liegen vom Raum Steirisches Salzkammergut bis Wörschach und im Großraum St. Gallen –Altenmarkt – Großreifling – Wildalpen bis Frein im Oberlauf der Mürz. In geringerem Ausmaß betroffen ist noch der Raum Aigen/Rottenmann bis Kalwang und der Großraum Eisenerz bis Hieflau.

Hauptbetroffene Waldbesitzer sind die Österreichische Bundesforste AG mit rd. 200.000 fm, die Steirischen Landesforste mit rd. 40.000 fm und die Stadt Wien mit rd. 15.000fm. Der finanzielle Schaden wird durch Holzentwertung, Nutzung von nicht erntereifem Holz und erschwerte Aufarbeitung mit insgesamt rd. 13,5 Mio. Euro geschätzt.

Wenn die Aufarbeitung und Abfuhr des Schadholzes nicht rasch erfolgen kann an den verbleibenden Bäumen ein noch größerer Schaden durch Borkenkäfer entstehen. Die dadurch anfallenden Schadholzmengen können nochmals dasselbe Ausmaß erreichen. Es ergeht daher die dringende Empfehlung das Schadholz so rasch als möglich auf zu arbeiten und möglichst keine für Borkenkäfervermehrung geeignete Resthölzer (stehend oder liegend) im Wald zu belassen. Die zuständigen Mitarbeiter in den Forstfachreferaten der Bezirkshauptmannschaften und der Landwirtschaftskammern beraten sie gerne.

Da erfahrungsgemäß die Verletzungsgefahr bei der Aufarbeitung von Sturmschadholz sehr hoch ist sollten nur gut ausgebildete Waldarbeiter für die Aufarbeitung herangezogen werden.

Das Land Steiermark und der Bund unterstützen die privaten Waldbesitzer finanziell bei der möglichst raschen Aufarbeitung, wodurch der erlittene Schaden für die Waldbesitzer gemildert wird. Die Schäden sind möglichst bald bei der zuständigen Gemeinde in der die Schadensfläche liegt, bis längstens 6 Monate nach dem Eintritt des Schadereignis (also bis längstens 20. Juli 2007), zu melden. Die Entschädigung wird unter der Bedingung gewährt, dass das Schadholz ehest möglich aufgearbeitet und aus dem Wald gebracht wird und die forstgesetzlichen Bestimmungen über den Forstschutz (Borkenkäfergefahr) eingehalten werden.

Antragsberechtigt für eine finanzielle Entschädigung sind physische und juristische Personen (Agrargemeinschaften u.a.) mit Ausnahme von Gebietskörperschaften (Bund, Land, Gemeinde) und juristischen Personen die im Eigentum von Gebietskörperschaften stehen (z.B. ÖBF AG, Landesforste).

Das Schadensausmaß wird von den zuständigen Forstorganen an Ort und Stelle erhoben. Die Voraussetzungen für eine Beihilfe sind in Richtlinien geregelt, wobei die Schadensfläche mindestens 3/10 ha betragen und die Aufarbeitung ehebaldigst durchgeführt werden muss.

Durch die Gewährung der Entschädigung soll dem Waldeigentümer der durch erhöhte Aufarbeitungskosten, Qualitäts- und Mengenverluste und vorzeitige bzw. erzwungene Nutzung entstandene Schaden teilweise abgegolten werden.